

Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.
Cordula Jacobowsky
Milcheshohl 27
61462 Königstein im Taunus
Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13
Mobil 0179 – 78 45 148



25.4.2023

An den Ortsbeiratsvorsitzenden
Herrn Wolfgang Gottschalk

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 8.5.2023

Der Antrag bezieht sich auf die Stellungnahme des Fachbereichs III (Niederschrift OB Schneidhain, 28.11.2022).

Situation: An der Wiesbadener Straße zwischen den Hausnummern 219-235 ist wegen des erlaubten Gehwegparkens (Verkehrszeichen 315 „Parken auf Gehwegen“) teilweise ein Durchkommen auf dem Gehweg weder zu Fuß, noch zu Fuß mit Rollator oder Kinderwagen, geschweige denn ein Begegnungsverkehr zwischen Fußgängern, ob mit oder ohne Rollator oder Kinderwagen, möglich.

Ziel: Die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, wozu auch der Fußgängerverkehr zählt, soll wieder hergestellt werden. Außerdem soll das Parken an der Wiesbadener Straße ermöglicht werden.

Maßnahme: Der Magistrat bzw. die Stadt Königstein als Ordnungsbehörde werden daher gebeten, das Parken im genannten Abschnitt zu erlauben, indem sie dafür sorgt/sorgen, dass die Verkehrszeichen 315 („Parken auf Gehwegen“) **entfernt** werden. Weitere Maßnahmen, z.B. Parkplatzmarkierungen, sind nicht gewünscht. Es ist ausreichend, wenn das Parken rechtskonform mittels der Verkehrszeichen 283-10 (abs. Haltverbot-Anfang), 283-30 (abs. Haltverbot-Mitte) und 283-20 (abs. Haltverbot-Ende) angezeigt wird.

Begründung

Aktuell ist das Parken auf dem Gehweg, obwohl erlaubt, letztlich nicht zulässig, weil die verbleibende Gehwegbreite laut Rechtsprechung für den Fußgängerverkehr zu schmal ist, weil auch der Gehweg zu schmal ist. Diesem Umstand soll abgeholfen werden, indem das Verkehrszeichen 315 („Parken auf Gehwegen“) **entfernt** wird.

Bezüglich der Stellungnahme des Fachbereichs III (Niederschrift OB Schneidhain, 28.11.2022) wird festgestellt, dass durch den Vorschlag des Fachbereichs III (Markierung der Stellplätze) bei Durchführung egal welcher Maßnahme (Parken linke oder rechte Straßenseite), letztlich weniger Parkplätze zur Verfügung stehen. Aktuell parken etwa 14 Fahrzeuge auf der ungeraden Straßenseite zwischen den Hausnummern 219-235. Der Vorschlag des Fachbereichs III sieht dagegen nur 10 Stellplätze auf der ungeraden Straßenseite vor.

Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.
Cordula Jacobowsky
Milcheshohl 27
61462 Königstein im Taunus
Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13
Mobil 0179 – 78 45 148



Ausführliche Begründung

Das Parken auf dem Gehweg ist zwar durch das Verkehrszeichen 315 gestattet, da aber durch eine fehlende Parkmarkierung nicht vorgegeben ist, wie weit die Fahrzeuge auf dem Gehweg stehen dürfen, kann trotz erlaubten Gehwegparkens eine Behinderung des Fußgängerverkehrs auftreten.

Nach diversen Gerichtsurteilen ist von einer Behinderung des Fußgängerverkehrs auszugehen, wenn zu wenig (je nach Rechtsprechung ca. 1 m bis 1,50 m) für den Fußgängerverkehr frei blieb. Die Restwegbreite war um so höher, wenn es sich um Wege zu öffentlichen Verkehrsmitteln handelte. Allerdings gilt aber auch: Wer zu geringe Restwegbreiten duldet, verletzt ohne jede Ausnahme den Teilhabeanspruch behinderter Menschen. Sie brauchen bestimmte Mindestbreiten, z.B. mindestens 1,50 m, um einen Rollstuhl wenden zu können. Der Gehweg hat allerdings im bezeichneten Abschnitt nicht ausreichende Breiten, er ist durchgängig weniger als 1,20 m breit, teilweise nur ca. 80 cm.

Klimaliste Königstein, Klimaliste Hessen e.V.
Cordula Jacobowsky
Milcheshohl 27
61462 Königstein im Taunus
Telefon 06174 – 249 18 12, Fax 249 18 13
Mobil 0179 – 78 45 148



Daraus folgt, dass Autofahrer nicht auf dem Gehweg parken dürfen, da die Breite dafür nicht ausreicht, denn sie würden die Fußgänger behindern.

Daraus folgt weiter, dass sie auch nicht auf der Straße parken dürfen, denn das Verkehrszeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ schreibt vor, dass auf dem Gehweg geparkt werden muss.

Ergo ist durch die Umstände letztlich das Parken in diesem Bereich nicht gestattet.

Da aber die Parkplätze dringend benötigt werden und die Fußgänger nicht behindert werden dürfen, ist die einzige Lösung für dieses Problem, die Verkehrszeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ abzumontieren.

Weitere rechtliche Informationen

Nach § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Gehwegbenutzung für Fußgänger vorgeschrieben: „*Wer zu Fuß geht, muss die Gehwege benutzen. Auf der Fahrbahn darf nur gegangen werden, wenn die Straße weder einen Gehweg noch einen Seitenstreifen hat.*“ Damit ist dem Fußgänger in diesem Fall also untersagt, auf die Fahrbahn auszuweichen, denn es gibt ja einen Gehweg. Und dieser muss auch benutzt werden, der Fußgänger muss sich also, sofern es geht, „durchquetschen“.

Laut Verkehrsrecht handelt es sich aber auch um eine Behinderung von Fußgängern, wenn sie sich eben noch so auf dem Restgehweg durchquetschen können.

Eine Gefährdung der Fußgänger liegt vor, wenn sie auf die Fahrbahn ausweichen müssen, denn dort befinden sich Fußgänger in Gefahr.

Unfälle und Sachbeschädigung: Da immer nur vorsätzlich geparkt werden kann (egal ob legal oder illegal), ergibt sich daraus eine Mithaftung des Fahrzeughalters bei Unfällen. Wird das eigene Auto z.B. durch ein radelndes Kind beschädigt, kann die Mithaftung 100% betragen, wenn das Parken illegal war. Entsprechend ergibt sich eine Mithaftung bei Verkehrsunfällen, wenn ein Fußgänger auf die Fahrbahn ausweichen musste.

